

IFRS direkt

Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

April 2018



Bilanzierung von fixen Gegenleistungen bei Lizenzvereinbarungen in der Pharma- und Life Science-Branche

Hintergrund

IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ beeinflusst die Rechnungslegung zahlreicher Unternehmen in der Pharma- und Life Science-Branche (PLS). Die vorliegende Publikation beleuchtet einige wesentliche Aspekte der Bilanzierung bestimmter Arten fixer Gegenleistungen in Lizenzvereinbarungen gemäß IFRS 15. Weitere Informationen sind dem [PwC Global Revenue Guide](#) und der Publikation [“New revenue guidance – Implementation in the pharmaceutical and life sciences sector“](#) zu entnehmen.

Sachverhalt

Lizenzen, die dem Kunden ein Recht auf Nutzung geistigen Eigentums einräumen

Eine von einem PLS-Unternehmen (der Lizenzgeber) eingeräumte Lizenz gewährt dem Kunden (Lizenznehmer) oftmals ein Recht auf Nutzung des geistigen Eigentums (*intellectual property* – IP) des Lizenzgebers. Ein gängiges Beispiel in der PLS-Branche ist ein Unternehmen, das das für ein noch nicht zugelassenes Arzneimittel entwickelte geistige Eigentum an einen Kunden auslizenziert. Oftmals darf der Lizenznehmer gemäß den Lizenzvereinbarungen das IP weiterentwickeln und das daraus resultierende

kommerzielle Produkt fertigen und/oder verkaufen. Der Lizenzgeber erhält üblicherweise eine Vorabzahlung, Meilensteinzahlungen für einzelne klinische oder sonstige entwicklungsbasierte Ergebnisse und umsatzbasierte Lizenzgebühren als Gegenleistung für die Lizenz. Die Erlöse werden im Allgemeinen bei einer einzelnen Leistungsverpflichtung (d. h. der Übertragung des Nutzungsrechts) zu einem bestimmten Zeitpunkt erfasst. Die vorliegende Publikation befasst sich mit Vereinbarungen, bei denen die Übertragung des Nutzungsrechts die einzige Leistungsverpflichtung darstellt. Infolgedessen unterscheidet sich die hier beschriebene bilanzielle Behandlung möglicherweise von Vereinbarungen mit zwei oder mehr Leistungsverpflichtungen oder solchen, bei denen mehrere Güter und Dienstleistungen zu einer einzelnen Leistungsverpflichtung zusammengefasst werden.

In jährlichen Teilzahlungen fällige Gebühren

Bei bestimmten auslizenzierten Transaktionen erhalten Lizenzgeber die fälligen jährlichen Gebühren an jedem Jahrestag ab Vertragsbeginn bis zum Ende der festgelegten Lizenzlaufzeit. Diese Gebühren sind zuweilen für die Übertragung zusätzlicher unterscheidbarer Güter oder Dienstleistungen an den Kunden zu zahlen oder dienen der Finanzierung der Patentreue bzw. des Patentschutzes seitens des Lizenzgebers. Im Allgemeinen stellt eine Verpflichtung zur Pflege bzw. zum Schutz eines bestehenden Patents kein/e unterscheidbare/s Gut oder Dienstleistung dar und führt entsprechend nicht zu einer separaten Leistungsverpflichtung.

Wenn das Nutzungsrecht die einzige Leistungsverpflichtung der Vereinbarung ist, sind die jährlichen Gebühren dann zu erfassen, wenn die Verfügungsgewalt auf den Lizenznehmer übergeht und die Lizenzlaufzeit beginnt. Grund hierfür ist, dass eine fixe, unbedingte Gebühr (wie etwa eine in jährlichen Teilzahlungen fällige Gebühr) im Austausch gegen versprochene Güter oder Dienstleistungen keine variable Gegenleistung darstellt, die vom Eintritt oder Nicht-Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft abhängt. Dies führt wahrscheinlich zu einer früheren Erfassung der Erlöse gegenüber der gegenwärtigen bilanziellen Behandlung für diese Zahlungsart.

Garantierte Mindestlizenzgebühren

Die Auslizenzierungsvereinbarungen in der PLS-Branche umfassen gegebenenfalls garantierte Mindestlizenzgebühren. Der garantierte Mindestbetrag wird in einigen Fällen aufgrund von Unsicherheiten ausgehandelt, was die Leistung des Kunden und seine Fähigkeit angeht, das IP erfolgreich zu verwerten. In anderen Fällen wird der garantierte Mindestbetrag auch als Cashflow-Management-Tool vereinbart, um dem Lizenzgeber als Planungsgrundlage für den zeitlichen Anfall von Zahlungsströmen während der Vertragslaufzeit zu dienen. Der Mindestbetrag kann zu Beginn, in regelmäßigen Abständen während oder zum Ende der Lizenzlaufzeit gezahlt werden, falls die umsatz- bzw. nutzungsbasierten Lizenzgebühren unter dem Garantiebtrag liegen.

Unter der Annahme, dass die garantierte Mindestlizenzgebühr bindend ist und nicht vom Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines zukünftigen Ereignisses (wie beispielsweise der aufsichtsbehördlichen Genehmigung) abhängt, stellt sie eine fixe Gegenleistung dar, die zum Zeitpunkt der Übertragung der Verfügungsgewalt über das Nutzungsrecht auf den Lizenznehmer zu erfassen ist. Dies wäre der Fall unabhängig davon, ob der garantierte Mindestbetrag zu Beginn, im Zeitablauf oder am Ende der Lizenzlaufzeit zu zahlen ist. Sämtliche Lizenzgebühren über den garantierten Mindestbetrag hinaus sind jedoch zu erfassen, wenn der nachfolgende Verkauf bzw. die Nutzung erfolgt ist.

Siehe TRG Memo No. 58, Sales-Based or Usage-Based Royalty with Minimum Garantie zu weiteren Angaben über dieses Thema.

Verbundene wesentliche Ermessensentscheidungen

Unternehmen müssen die folgenden wesentlichen Ermessensentscheidungen vornehmen, wenn sie zeitlich nachgelagerte fixe Gegenleistungen bilanzieren.

Einbringlichkeit

Ein Unternehmen hat zu Beginn einer Vereinbarung zu ermitteln, ob es wahrscheinlich ist, dass die Gegenleistung, auf die das Unternehmen Anspruch hat, vereinnahmt werden kann. Die Einschätzung berücksichtigt sowohl die Fähigkeit als auch die Absicht des Kunden, Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten und umfasst eine Beurteilung aller Elemente des Transaktionspreises, einschließlich zeitlich nachgelagerter fixer Gegenleistungen. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass die Vereinnahmung nicht wahrscheinlich ist, darf es im Rahmen des Vertrags keine Erlöse erfassen, außer bestimmte Voraussetzungen sind erfüllt. Im Einzelnen dürfen Erlöse nur dann erfasst werden, wenn das Unternehmen die gesamte oder im Wesentlichen gesamte erhaltene Gegenleistung nicht zurückerstatten muss und das Unternehmen entweder keine zusätzlichen Güter oder Dienstleistungen mehr auf den Kunden übertragen muss oder der Vertrag beendet wurde. Ein Unternehmen, das die Einbringlichkeit als nicht wahrscheinlich beurteilt, muss diese Schlussfolgerung über die gesamte Laufzeit der Vereinbarung neu beurteilen.

Festlegung der Vertragslaufzeit

Die Beurteilung der Vertragslaufzeit ist wichtig, um den Zeitraum festzulegen, während dessen beide Parteien im Rahmen des Vertrags durchsetzbare Rechte und Pflichten haben. Dies wirkt sich möglicherweise auf die Ermittlung des Transaktionspreises und die Erlöserfassung aus.

Unternehmen müssen bei der Bestimmung der Vertragslaufzeit untersuchen, ob ein Vertrag kündbar ist, und falls ja, ob bei Kündigung des Vertrags eine substanzielle Vertragsstrafe fällig wird. Wir sind der Ansicht, dass Vertragsstrafen in verschiedenen Formen möglich sind, u. a. Barzahlungen oder Verlust eines wertvollen Rechts an dem lizenzierten IP bei Kündigung ohne Rückerstattung der für dieses Recht gezahlten Beträge. Bei der Einschätzung, ob der Verlust eines Rechts auf das IP im Kontext des Vertrags substanziell ist, können signifikante Ermessensentscheidungen erforderlich sein.

Ein Vertrag, der ohne substanzielle Vertragsstrafen gekündigt werden kann, weist nur während der unkündbaren Periode durchsetzbare Rechte und Pflichten auf. Entsprechend würde der Transaktionspreis die Gebühreneinzahlungen, die der Kunde durch Kündigung des Vertrags (wie etwa bestimmte zeitlich nachgelagerte Fixzahlungen) umgeht, nicht berücksichtigen. Unternehmen müssen außerdem in dieser Situation beurteilen, ob der Vertrag ein wesentliches Recht auf zukünftige optionale Käufe beinhaltet.

Wesentliche Finanzierungskomponente

Angesichts der Langfristigkeit dieser Vereinbarungen und der Existenz einer fixen Gegenleistung, die zeitlich nachgelagert gezahlt wird, müssen Unternehmen in der PLS-Branche den zeitlichen Anfall dieser Zahlungen relativ zur Übertragung der Verfügungsgewalt der lizenzierten IP beurteilen, um festzustellen, ob eine wesentliche Finanzierungskomponente vorliegt. Möglicherweise liegt eine wesentliche Finanzierungskomponente vor, da Zahlungsmittel oft erst viele Jahre nach der Leistungserbringung vereinnahmt werden. In solchen Fällen ist der anfänglich bei Übertragung der Verfügungsgewalt der Lizenz erfasste Betrag um den Zeitwert des Gelds abzuzinsen und ein Teil der erhaltenen (bzw. zu beanspruchenden Gegenleistung) ist als Zinsertrag (anstatt als Umsatzerlös) zu erfassen.

Auswirkung der Übergangsmethode

Unternehmen sollten berücksichtigen, dass die gewählte Übergangsmethode (d. h. vollständig retrospektiv oder modifiziert retrospektiv) und die Inanspruchnahme von Erleichterungsvorschriften zur Erstanwendung beeinflusst, in welcher Periode ein möglicher Umstellungseffekt aus dem Übergang auf IFRS 15 zu erfassen ist.

Erläuternde Beispiele

Beispiel 1

2017 schloss Unternehmen A eine Vereinbarung über 6 Jahre zur Gewährung einer Lizenz ab, die ein Nutzungsrecht an IP im Austausch gegen eine nicht rückerstattungsfähige Vorabzahlung von EUR 500 Mio. und zusätzliche EUR 200 Mio. (EUR 40 pro Jahr), zahlbar in fünf gleichen Teilzahlungen von 2018 bis 2022, einräumt. Der Vertrag umfasst keine weiteren Leistungsverpflichtungen und das Unternehmen schlussfolgerte, dass (1) die Vereinnahmung der Gegenleistung wahrscheinlich ist und (2) bei Kündigung des Vertrags durch den Kunden eine substanzielle Vertragsstrafe fällig ist.

Bei der Erstanwendung von IFRS 15 legt Unternehmen A fest, dass die Vertragslaufzeit aufgrund des Vorliegens einer substanziellen Vertragsstrafe bei vorzeitiger Kündigung der angegebenen Periode von sechs Jahren entspricht. Außerdem kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass eine signifikante Finanzierungskomponente aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens von Leistungserbringung und der Vereinnahmung von Zahlungsmitteln besteht. Das Unternehmen bestimmt einen Barwert in Höhe von EUR 173 Mio. auf Basis der fünf jährlichen Teilzahlungen von jeweils EUR 40 Mio. und einem unterstellten Fremdkapitalzins des Lizenznehmers in Höhe von 5%.

Unternehmen A wendet IFRS 15 zum 1. Januar 2018 nach der modifizierten retrospektiven Übergangsmethode an. Es wendet nicht die Erleichterungsvorschrift zur Erstanwendung an, der zufolge abgeschlossene Verträge nicht nachträglich neuzubewerten sind. Ein möglicher Umstellungseffekt durch den Übergang von IAS 18 auf IFRS 15 ist zum 1. Januar 2018 im kumulierten Effekt der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 als Anpassung des Eröffnungssaldos der Gewinnrücklagen (bzw. einem anderen angemessenen Eigenkapitalbestandteil) abzubilden. Unternehmen A erfasst außerdem über die restliche Vertragslaufzeit Zinserträge in Höhe von EUR 27 Mio.

Beispiel 2

Unternehmen B schloss 2016 eine Vereinbarung über 10 Jahre zur Gewährung eines Nutzungsrechts an einem zum gewerblichen Verkauf verfügbaren Arzneimittelwirkstoff ab. Der Vertrag umfasst keine anderen Leistungsverpflichtungen. Neben einer Vorauszahlung in Höhe von EUR 50 Mio. hat Unternehmen B Anspruch auf 5% der Umsatzerlöse aus dem Arzneimittel während der 10-jährigen Lizenzlaufzeit. Die Vereinbarung beinhaltet eine garantierte Mindestlizenzgebühr von EUR 100 Mio. über die Lizenzlaufzeit, die zum Ende des 10-Jahreszeitraums abzurechnen und zu zahlen ist, sofern die garantierten Mindestlizenzgebühren teilweise oder in ihrer Gesamtheit nicht vereinnahmt wurden. Das Unternehmen schlussfolgert, dass die Vereinnahmung der Gegenleistung wahrscheinlich ist.

Unternehmen B legt fest, dass die Vertragslaufzeit aufgrund des Vorliegens einer erheblichen Vertragsstrafe bei vorzeitiger Kündigung der angegebenen Periode von 10 Jahren entspricht. Außerdem kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass keine umfangreiche Finanzierungskomponente besteht. Dies ergibt sich daraus, dass der Zeitpunkt der Zahlung der garantierten Mindestsumme von EUR 100 Mio. aufgrund der Umsätze des Lizenznehmers mit dem Arzneimittel variiert.

Unternehmen B wendet IFRS 15 zum 1. Januar 2018 nach der vollständig retrospektiven Übergangsmethode an. Es wendet nicht die Erleichterungsvorschrift zur Erstanwendung

an, der zufolge abgeschlossene Verträge nicht nachträglich neuzubewerten sind. Ein möglicher Umstellungseffekt durch den Übergang von IAS 18 auf IFRS 15 ist zum 1. Januar 2017 im kumulierten Effekt der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 als Anpassung des Eröffnungssaldos der Gewinnrücklagen (bzw. einem anderen angemessenen Eigenkapitalbestandteil) abzubilden.

Wenn Unternehmen B IFRS 15 nach der modifiziert retrospektiven Übergangsmethode anwenden würde, wäre der Umstellungseffekt zum 1. Januar 2018 als Anpassung des Eröffnungssaldos der Gewinnrücklagen (bzw. einem anderen angemessenen Eigenkapitalbestandteil) abzubilden.

Lizenzgebühren, die den garantierten Mindestbetrag übersteigen, werden in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift für die Erfassung von umsatz- oder nutzungsabhängigen Lizenzgebühren nach IFRS 15 realisiert (d. h. wenn der nachfolgende Verkauf oder die nachfolgende Nutzung eingetreten ist).

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaue

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaue@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.jhtml

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.